

15. Januar 1940.

An die
Führerliche Anw.-Ges.
Obernassen - Holten.

Betr.: Deutsche Anw.-Ges. Nr. 56 369 IVa/120.

Die uns mit Schreiben vom 10. Januar d. J. über-
sandte Eingabe an das Reichspatentamt haben wir durch
einige Ausführungen erweitert. Wir übersenden Ihnen bei-
folgend Durchschlag der an das Reichspatentamt weiter-
geleiteten Fassung.

11. Januar 1940.

An
das Reichspatentamt,
Gitschinerstrasse 97-103,
B e r l i n S.W.61.

Betr.: Anmeldung St. 56 469 IV d /12 o.

Auf den Bescheid vom 2. Oktober 1939:

Die Anmelderin muß an ihre, durch Eingabe vom 11. 2. 1939 zum Ausdruck gekommene, Auffassung der entgegengesetzten Textstelle aus Brennstoffchemie Bd. 12 (1931), S. 368 festhalten. In der dritten Zeile des 2. Absatzes heisst es: "die Strömungsgeschwindigkeit betrug.....", in der 10. Zeile des gleichen Absatzes jedoch: "die Strömungsgeschwindigkeit wurde derart reguliert, dass hinter dem Ofen....." Im ersten Fall (bei Atmosphärendruck) kann die Strömungsgeschwindigkeit, worunter stets Liter Anfangsgas je Stunde verstanden werden, beispielsweise mit einer Gasuhr direkt gemessen und daher auch angegeben werden. Im zweiten Fall hingegen (unter Druck) war die Messung der eintretenden Gasmenge nicht direkt möglich. Beim Arbeiten unter Druck wird stets die Endgasmenge nach der Expansion auf Atmosphärendruck gemessen und durch Bestimmung der Veränderung des Stickstoffgehaltes von Anfangs- und Endgas die Kontraktion bestimmt und mit ihrer Hilfe auch die Strömungsgeschwindigkeit des Anfangsgases rückgeschlossen.

Da

Da bei der entgegengehaltenen Arbeit bei 5 at die Aktivität der Kontakte sehr schnell abfiel, die stündliche Endgasmenge aber konstant gehalten wurde, änderte sich auch die Strömungsgeschwindigkeit, d.h. also die Menge des eintretenden Gases dauernd. Sie kann leicht aus den angegebenen Kontraktionswerten und der Endgasmenge berechnet werden und wurde daher nicht angegeben. Sie betrug bei 80 % Kontraktion 150 Lit/Std, bei 75 % 120 Lit/Std, bei 60 % 90 Lit/Std u.s.w.

Dieser Versuchsführung lag die Überlegung zu Grunde, dass zur Prüfung des Einflusses des Druckes die Aufenthaltsdauer der Gase im Kontaktraum konstant gehalten werden müsse (1 at: 30 Liter Strömungsgeschwindigkeit, 80 % Kontr., 6 Liter Endgas/Std; 5 at: 150 Liter Strömungsgeschwindigkeit, 80 % Kontr., 30 Liter Endgas/Std.).

Am 13. Tag, an welchem mit halber Strömungsgeschwindigkeit gearbeitet wurde, betrug dieselbe noch 75 Lit/Std, was, wie Tafel 4 zeigt, ebenfalls ein schnelles Erlahmen des Kontaktes erwirkte. Da wir zur Zeit der Ausführung der entgegengehaltenen Arbeit noch nicht die Bedeutung der Strömungsgeschwindigkeit kannten, wurde auf Grund der angeführten negativen Ergebnisse von weiteren Versuchen Abstand genommen.

Es kann zugegeben werden, dass man bei wissenschaftlichen Experimenten die Strömungsgeschwindigkeit von Fall zu Fall durch Versuche zu ermitteln pfl egt.

pfllegt. Aus dieser Gepflogenheit konnte aber keineswegs entnommen werden, dass sich im technischen Großbetrieb optimale Ausbeuten gerade dann ergeben, wenn Druck und Gasgeschwindigkeit in einem derartigen Verhältnis gehalten werden, wie es die anmeldungsgemäß beschriebene Erfindung angibt.

Auch die Zahlenangaben im Beispiel 1 der angezogenen brit. Patentschrift 293 572 sind in keiner Weise neuheitsschädlich. Es ist hieraus nicht zu ersehen, welche optimale Geschwindigkeit der verwendete Kontakt bei Atmosphärendruck erfordert und ob die angegebene Durchsatzmenge der erfindungsgemäß vermittelten Lehre entspricht.

Die Anmelderin bittet um mündliche Anhörung, falls dies noch notwendig erscheinen sollte, damit die Erfinder persönlich weiteres Material vorbringen und durch eingehende sachliche Darlegungen die Neuheit und Patentfähigkeit des Erfindungsgegenstandes beweisen können.

STUDIEN- UND VERWERTUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.

Mülheim-a. d. Ruhr, den 11 Januar 1940.

An das
Reichspatentamt,
B e r l i n S. W. 61.,
Gitschinerstr. 97-103.

Betr.: Anmeldung St. 56 489 IVa/126.

Auf den Bescheid vom 2. Oktober 1939.

Die Anmelderin muss an ihrer durch Eingabe vom 11. 2. 1939 zum Ausdruck gekommenen Auffassung der entgegengesetzten Textstelle aus Brennstoffchemie Bd. 12 (1931), S. 368 festhalten. In der dritten Zeile des 2. Absatzes heisst es: "die Strömungsgeschwindigkeit betrug ...", in der 10. Zeile des gleichen Absatzes jedoch: "die Strömungsgeschwindigkeit wurde exakt reguliert ...". Es ist also klar ersichtlich, dass auf eine bestimmte Endgasmenge, d. h. eine günstige "Kontraktion" hingearbeitet wurde. Die Ausführungen in Absatz 3 der Eingabe vom 11. 2. 39 geben den Tatbestand mithin richtig wieder.

Es kann zugegeben werden, dass man bei wissenschaftlichen Experimenten die Strömungsgeschwindigkeit von Fall zu Fall durch Versuche zu ermitteln pflegt. Aus dieser Gepflogenheit konnte aber keineswegs entnommen werden, dass sich im technischen Grossbetrieb optimale Ausbeuten gerade dann ergeben, wenn Druck und Gaseschwindigkeit in einem derartigen Verhältnis stehen, wie es die anmeldungsgemäss beschriebene Erfindung angibt.

Auch die Zahlenangaben im Beispiel 1 der angezogenen Brit. Patentschrift 293 572 sind in keiner Weise neuheits-schädlich. Es ist hieraus nicht zu ersehen, welche optimale Geschwindigkeit der verwendete Kontakt bei Atmosphärendruck erfordert und ob die angegebene Durchsatzmenge der erfindungsgemäss vermittelten Lehre entspricht.

Die Anmelderin bittet um mündliche Anhörung, damit die Erfinder persönlich weiteres Material vorbringen und durch eingehende sachliche Darlegungen die Neuheit und Patentfähigkeit des Erfindungsgegenstandes beweisen können.

STUDIEN - & VERBREITUNGSGESELLSCHAFT

M. B. B.